



Info

**Personalrat der allgemeinbildenden Schulen
Frauenvertretung
Schwerbehindertenvertretung**
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft

Streitstr. 6
13587 Berlin
Tel.: 90279
- 2820 (PR)
- 2720 (SBV)
- 3329 (FV)
Dezember 2015

Die Rechte der Gesamtkonferenz gemäß § 79 des Schulgesetzes Entlastung durch Mitbestimmung

Im § 79 Abs. (3) Nr. 9 des Schulgesetzes heißt es:

„Die Gesamtkonferenz (...) entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften (...) mit einfacher Mehrheit insbesondere über (...)

- **Grundsätze der Verteilung der Lehrerstunden aus dem Gesamtstundenpool,**
- **des Einsatzes der Lehrkräfte und der sonstigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Unterricht,**
- **Betreuung, Aufsicht und Vertretung,**
- **der Verteilung besonderer dienstlicher Aufgaben sowie**
- **besondere Formen der Arbeitszeitregelung.“**

Dieses Info gibt Ihnen Beispiele dafür, welche grundsätzlichen Regelungen von der Gesamtkonferenz getroffen werden können. Wichtig ist, dass die Beschlüsse der Gesamtkonferenz nur solange gelten, bis es zu dem jeweiligen Sachverhalt eine neue Entscheidung gibt.

Gesamtstundenpool

- Um Grundsätze der Verteilung des Gesamtstundenpools beschließen zu können, ist es notwendig, dass dieser Pool von der Schulleitung offengelegt wird.
- Die Aufgaben, für die Anrechnungsstunden vergeben werden, sollten offen benannt und diskutiert werden (z.B. IT/Homepage, Klassenleitung).
- Eine Zuordnung zu Personen („Kollegin X bekommt immer eine Ermäßigungsstunde für...“) ist nicht statthaft. Die einer Kollegin/einem Kollegen persönlich zustehenden Ermäßigungsstunden - z.B. die Altersermäßigung - unterliegen nicht diesem Verteilungsprinzip.
- Näheres über die Verteilung der Anrechnungsstunden erfahren Sie in unserem Info „Anrechnungsstunden – wie viele gibt es und wo bleiben sie?“

Unterrichtseinsatz

- Die maximale Anzahl der Springstunden bei einer vollen Stelle sollte benannt werden, für Teilzeitbeschäftigte sind sie dann anteilig festzulegen.

Weitere Grundsatzentscheidungen über:

- Teilungs- und Förderunterricht
- Schwierigere und leichtere Lerngruppen; Parallelunterricht
- Freie Tage für Teilzeitbeschäftigte
- Regelungen zur Doppelsteckung

Betreuung

- Anteilige Berücksichtigung von Teilzeitbeschäftigten bei außerunterrichtlichen Aktivitäten, wie z.B. Elternsprechtag, Wandertag, Prüfung, Bundesjugendspiele oder Tag der offenen Tür; insbesondere, wenn diese für teilzeitbeschäftigte Kolleg/innen auf einen unterrichtsfreien Tag fallen

Aufsicht

- Feststellung des Bedarfs - an welchen Plätzen/Orten des Schulgeländes
- Unterscheidung von belastenden und weniger belastenden Orten, z.B. Hof/Gänge, Aufsicht allein/zu zweit, welche Gewichtungen haben eine Frühaufsicht bzw. Aufsichten an besonders lärm-belasteten Orten (Mensa)
- Maximaler Zeitumfang (z.B. 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn, „Mittagsband“; evtl. Minutenmodell)
- Für Teilzeitbeschäftigte sind Aufsichten anteilig festzulegen.

Vertretung

- Erstellen eines Vertretungskonzeptes
- Teilzeitbeschäftigte vertreten anteilig

Verteilung besonderer dienstlicher Aufgaben

- Grundsätze zur Vergabe der Korrekturtage beim schriftlichen Abitur
- Höchstgrenzen bei der Betreuung von Präsentationsprüfungen im MSA und in der 5.PK (Abitur), bei Zweitkorrekturen und Prüfungsbeisitz sowie grundsätzliche Regelungen zum Unterrichtseinsatz an Tagen, an denen Lehrkräfte zu Prüfungen eingesetzt werden

Anzahl der Gesamtkonferenzen und Teilnahmerecht

Laut § 79 (2) müssen mindestens drei Gesamtkonferenzen pro Jahr durchgeführt werden. In § 79 (1) heißt es: „Die Gesamtkonferenz bildet das Beratungs- und Beschlussgremium aller an der Schule tätigen Lehrkräfte und eigenverantwortlich erzieherisch tätigen Personen.“ Das bedeutet, dass **allen** Mitgliedern der Gesamtkonferenz die Teilnahme ermöglicht werden muss.

Vom Antrag zur Beschlussfassung

Sie können bei der Schulleitung einen Antrag auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes in die Tagesordnung stellen. Informieren Sie sich bei Ihrer Schulleitung, wann der Antrag spätestens eingereicht werden muss. Bei der Abstimmung über die Tagesordnung kann auch über Änderungsvorschläge entschieden werden, z.B. ob der beantragte Tagesordnungspunkt weiter nach vorn verlegt wird.

Generell ist zu beachten, dass die Gesamtkonferenz keine konkreten Festlegungen zu den genannten Sachverhalten beschließen kann, sondern nur *Grundsätze*. Das bedeutet, dass dem Schulleiter der notwendige Entscheidungsspielraum verbleibt, der sich aus § 69 (1) Nr. 1 ergibt. Lassen Sie sich im Zweifelsfall von uns beraten.

Damit die getroffenen Vereinbarungen jeweils zu Beginn eines Schuljahres umgesetzt werden können, empfehlen wir, dass diese auf der letzten Gesamtkonferenz des Schuljahres beschlossen werden. **Gerne beraten wir Sie im Vorfeld der Beschlussfassung und kommen auch auf Einladung in eine Sitzung der Gesamtkonferenz.**

Wir empfehlen, dass die Gesamtkonferenz Arbeitsgruppen bildet, die im Laufe des Schuljahres entsprechende Beschlussvorlagen erarbeiten. Dabei sind die verbindlichen Vorgaben des **Landesgleichstellungsgesetzes** und des **Sozialgesetzbuches (SGB IX)** zu berücksichtigen.

Informationen der Schwerbehindertenvertretung für das pädagogische Personal der Allgemeinbildenden Schulen

Verbindliche Vorgaben des SGB IX

Der Schutz von Menschen mit Behinderung hat Verfassungsrang. Diese Aussagen betreffen schwerbehinderte Menschen mit Grad der Behinderung von 50 und mehr **sowie immer auch** ihnen Gleichgestellte mit Grad der Behinderung von 30 oder 40!

Die Angabe einer vorliegenden anerkannten Behinderung/Schwerbehinderung/Gleichstellung ist immer freiwillig. Die Schulleiterin/der Schulleiter muss aber darüber informiert sein, um Nachteilsausgleiche gewähren zu können. Geschützt ist man bereits während der Antragsstellung bis zum endgültigen Bescheid, wenn die Behörde davon Kenntnis hat. Angaben zu Diagnosen, Erkrankungen usw. sind nicht erforderlich!

Gemäß §81 Abs.4 SGB IX haben Menschen mit Behinderung gegenüber ihren Arbeitgebern u.a. Anspruch auf

- Beschäftigung, bei der sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll verwerten und weiterentwickeln können,
- bevorzugte Berücksichtigung bei Fort- und Weiterbildungen,
- behinderungsbedingte Gestaltung des Arbeitsplatzes, des Arbeitsumfeldes, der Arbeitsorganisation und der Arbeitszeit.

Menschen mit Behinderung haben einen Rechtsanspruch auf Teilzeitbeschäftigung (§81 Abs.5 SGB IX).

Arbeitsplatzgestaltung von Menschen mit Behinderung

Die Gestaltung des Arbeitsplatzes ist für schwerbehinderte Menschen und denen Gleichgestellten besonders wichtig. Dazu gehören u.a. Stundenplangestaltung/Arbeitszeitregelung, Dienstplan, Raumverteilung, Arbeitswege vor Ort, Aufsichtseinsatz, Vertretungsregelungen. In diesem Zusammenhang hat die individuelle Situation der schwerbehinderten Menschen Vorrang vor den Beschlüssen der Gesamtkonferenz (Verwaltungsvorschrift „Integration“).

„Der Arbeitsplatz und das Arbeitsumfeld sowie Arbeitsorganisation werden so gestaltet, dass die Menschen mit Behinderung ihren dienstlichen Verpflichtungen nachkommen und möglichst ohne Einschränkung durch ihre Behinderung am gemeinsamen Schulleben teilhaben können...

Im Rahmen der Schuljahresvorbereitung bietet die Schulleitung der oder dem schwerbehinderten Beschäftigten rechtzeitig vor Erstellen des Einsatzplanes ein Gespräch an... Die Dienstvorgesetzten sorgen dafür, dass die behinderungsspezifische Situation bei der Einsatzplanung berücksichtigt wird“

(Integrationsvereinbarung, Abschnitt 4.2, Hervorhebungen von d. Verf.).

So können einvernehmliche Festlegungen getroffen und protokolliert werden.

Mehrarbeit

Schwerbehinderte Menschen und denen Gleichgestellte werden auf ihr Verlangen von Mehrarbeit freigestellt. Sie können Mehrarbeit ablehnen. Sie brauchen dies nicht grundsätzlich zu begründen, die Leistung von Mehrarbeit oder Überstunden ist freiwillig. Aus der Ablehnung darf ihnen kein Nachteil entstehen (§124 SBX IX).

Informationen der Frauenvertreterin

Verbindliche Vorgaben des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG)

Das Berliner LGG stellt eine gesetzliche Grundlage dar, die zur Chancengleichheit von Frauen und Männern im Beruf beitragen soll. Das LGG ist besonders von Beschäftigten in Leitungspositionen verpflichtend umzusetzen.

Im **§ 10 Abs. (1) Satz 2 LGG** heißt es hierzu:

„Vorgesetztenverhalten soll darauf ausgerichtet sein, den Beschäftigten familienfreundliche Arbeitszeiten und Rahmenbedingungen zu ermöglichen.“

Verbindliche Vorgaben des Frauenförderplans (FFPL 2015 - 2017) - Auszüge –

„5.1. Arbeitszeitregelungen

1. Schul- und Abteilungsleitungen sowie die koordinierenden Erzieher/innen besprechen **vor** der Unterrichtsverteilung sowie der Stunden- bzw. Dienstplangestaltung (...) folgende Regelungen:
 - Dienstbeginn und Dienstende in Abstimmung mit den Betreuungszeiten der Kindertageseinrichtungen und Pflegeeinrichtungen
 - Verteilung von Springstunden (zur Vertretung)
 - Teilnahme an Klassen- und Gruppenfahrten
 - Familienfreundliche Regelungen bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen und Aktivitäten.
2. Die Gesamtkonferenzen haben im Rahmen ihrer Beschlüsse gem. § 79 Abs. (3) Nr. 9 SchulG die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu berücksichtigen.
3. Bei unausweichlichen Situationen sollen Beschäftigte mit kleinen Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen von Konferenzen oder sonstigen dienstlichen Veranstaltungen freigestellt werden.

5.2 Teilzeitbeschäftigung

1. Den Teilzeitbeschäftigten, insbesondere denjenigen mit Betreuungs- und Pflegeaufgaben, ist/ sind:
 - je nach Umfang der Teilzeit ein oder zwei unterrichtsfreie Tage zu ermöglichen,
 - an Wochentagen, an denen Zeitfenster für Kooperation und Teamarbeit festgelegt sind, unterrichtsfreie Tage nach Möglichkeit zu vermeiden,
 - der Einsatz mit weniger als zwei Unterrichtsstunden am Tag zu vermeiden,
 - die Anzahl der Springstunden proportional zur jeweiligen Stundenreduzierung zu verringern,
 - der Unterrichtseinsatz am Vor- und Nachmittag in Verbindung mit Springstunden zu vermeiden,
 - Mehrarbeit proportional zum Stundenumfang anzuordnen.
2. Eine für Betroffene ungünstige Regelung in der Stunden- oder Dienstplanung ist von der Schulleitung **frühzeitig zu begründen**. (Hervorhebungen von d. Verf.)

5.3. Beurlaubung aus familiären Gründen

1. Bei einer Teilzeittätigkeit für Lehrkräfte in der Elternzeit ergeben sich schulartenbezogen unterschiedliche Stundenverpflichtungen. Es sind Möglichkeiten zu schaffen, die bestehende Unterrichtsverpflichtung bei Lehrkräften, die in der Elternzeit Teilzeit arbeiten, auf wenige Wochentage zu legen.
2. Beschäftigte in Elternzeit sind von Mehrarbeit auszunehmen.“

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Beschäftigtenvertretungen

Claudia Polzin
Personalratsvorsitzende

Ilona Müller
Frauenvertreterin

Marion Stöhr
Schwerbehindertenvertreterin